

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 48.

Marienwerder, den 27. November.

1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 29. und 30. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1878 enthält unter:

Nr. 8577 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 3. November 1878.

Nr. 8578 das Gesetz, betreffend die Regulirung des standesherrlichen Rechtszustandes des Fürstlichen Hauses zu Sann-Wittgenstein-Berleburg bezüglich der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg und der Herrschaft Homburg an der Mark. Vom 25. Oktober 1878.

Nr. 8579 das Gesetz, betreffend die Regulirung des standesherrlichen Rechtszustandes des Fürstlichen Hauses zu Bentheim-Tecklenburg bezüglich der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Rimburg. Vom 25. Oktober 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

I) Zur Ausführung des § 139 der Gewerbeordnung bestimme ich Folgendes:

A. Ausnahmen für den Fall, daß Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben (§ 139 Abs. 1).

I. Die Gestattung von Ausnahmen ist nur für einzelne Fabriken und auf besonderen Antrag zulässig.

II. Die Anträge sind unter Bezeichnung der Ausnahmen, welche gewünscht werden und unter Angabe der Gründe an die Ortspolizeibehörde zu richten.

III. Die Ortspolizeibehörde hat von ihrer Befugniß, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hilfe der außerordentlichen Verwendung jugendlicher Arbeiter eine durch Naturereignisse oder durch Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Betriebsstörung einer Anlage schleunigst wieder zu beseitigen, oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat die Ortspolizeibehörde zwar schleunigst an

die Königliche Regierung zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.

IV. Werden die Ausnahmen nur beantragt, und den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat die Ortspolizeibehörde stets die Entscheidung der Königlichen Regierung einzuholen. Sie hat zu dem Ende die Thatsachen, auf welche sich der Antrag stützt, insonderheit auch den Verlust an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutachtlichen Berichte der Königlichen Regierung vorzulegen.

V. Die Königliche Regierung hat, soweit die Ausnahmen für einen 4 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum beantragt werden, über den Antrag die Entscheidung zu treffen und zwar, so fern es ohne Verzögerung derselben thunlich ist, nach Anhörung des zuständigen in Gemäßheit des § 139b. der Gewerbeordnung angestellten Aufsichtsbeamten.

VI. Bei Bemessung der zu gestattenden Ausnahmen ist dahin zu sehen, daß dieselben nicht über das Maaß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.

VII. Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen sowie deren Dauer genau angeben. Die Ortspolizeibehörde hat Abschrift der von ihr erlassenen Verfügungen sofort nach dem Erlaß derselben der Königlichen Regierung einzusenden, welche davon sowie von den Ihrerseits erlassenen Verfügungen dem für Ihren Bezirk zuständigen Aufsichtsbeamten Abschrift zugehen läßt.

VIII. Anträge, welche auf Gestattung von Ausnahmen für einen vier Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat die Königliche Regierung nach vollständiger Instruktion mit ihrem gutachtlichen

Ausgegeben in Marienwerder den 28. November 1878.

Bericht zeitig zur weiteren Veranlassung mit vorzulegen.

In denjenigen Fällen, in welchen sie die Anträge für begründet erachtet, kann sie die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von vier Wochen vorläufig Ihrerseits gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem zu erstattenden Berichte anzugeben.

IX. Die Verhandlungen über die auf Grund des § 139 Abs. 1 eingebrachten Anträge sind in allen Instanzen aufs Aeußerste zu beschleunigen.

B. Abweichungen von der im § 136 vorgeschriebenen Regelung der Arbeitszeit und der Pausen jugendlicher Arbeiter.
(§ 139 Abs. 2.)

I. Die im Gesetze vorgesehene anderweite Regelung kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden.

II. Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der Zahl der in der betreffenden Fabrik beschäftigten Kinder und jungen Leute, der Abänderungen, welche gewünscht werden, und der Gründe, welche den Antrag veranlassen, an die Ortspolizeibehörde zu richten.

III. Die Ortspolizeibehörde hat die Anträge der Königlichen Regierung vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Thatsachen und über die Rathsamkeit der beantragten Abweichungen zu äußern.

IV. Die Königliche Regierung hat unter Zuziehung des zuständigen Aufsichtsbeamten die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche sich namentlich darauf zu erstrecken hat, ob

1. die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen zutreffen;
2. die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, welche im Interesse der körperlichen und geistigen Entwicklung der jugendlichen Arbeiter zu stellen sind, verträglich erscheinen.

Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den in sanitärer Beziehung zu stellenden Anforderungen entspricht und ob die Leitung des Betriebes, für welchen die Abänderungen beantragt werden, im Uebrigen eine wohlwollende Fürsorge für die jugendlichen Arbeiter erwarten läßt.

V. In denjenigen Fällen, in welchen es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von der Königlichen Regierung mittelst schriftlicher Verfügung „bis auf Weiteres“ zu gestatten. Die letztere muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Anlage und event.

berjenigen Theile derselben, für welche die Abänderungen gestattet werden,

2. die gestattete Regelung der Beschäftigung,
 3. die etwaigen besonderen Bedingungen, von welchen die Gestattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird,
 4. die Vorschrift, daß in den auszuhängenden Verzeichnissen der jugendlichen Arbeiter (§ 138 Absatz 3 der Gewerbeordnung) Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, angegeben werden müssen.
 5. die Bemerkung, daß die gestattende Verfügung zurückerlassen werden würde, falls die Bedingungen nicht inne gehalten werden, oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.
- Von der erlassenen Verfügung ist dem zuständigen Aufsichtsbeamten eine Abschrift zu ertheilen.

VI. Nach der gesetzlichen Vorschrift soll eine anderweite Regelung nur gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es wünschenswerth machen. Daß Rücksichten auf die Arbeiter eine anderweite Regelung wünschenswerth machen, ist nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es in anderer Weise, eine Erleichterung zu gewähren, welche bei Innehaltung der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in dem concreten Falle nicht durchführbar sein würde. Namentlich kommen hier die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, welche von der Fabrik so weit entfernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Theil des Tages zu Hause zuzubringen, als es bei regelmäßiger Einteilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

Als Fälle, in denen die Natur des Betriebes eine anderweite Regelung wünschenswerth macht, können vorbehaltlich einzelner im Voraus nicht zu übersehender Ausnahmen nur solche gelten, in welchen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittagspausen zu gewähren, und in denen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn dieselben gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Voraussetzungen nur bei solchen Betrieben zutreffen, in welchen bei der eigentlichen Fabrikation nur oder vorzugsweise gelehrte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als Lehr-

linge beschäftigt werden. In Fällen dieser Art ist die beantragte anderweite Regelung auf die als Lehrlinge beschäftigten jugendlichen Arbeiter zu beschränken und zur Sicherstellung der Innehaltung dieser Beschränkung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Lehrverträge schriftlich abgeschlossen und das Datum derselben unter der Rubrik „Beschäftigung“ in die Arbeitsbücher eingetragen werden.

VII. In denjenigen Fällen, in welchen die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränkt sind, hat die Königl. Regierung die Anträge nach den unter IV. und VI. hervorgehobenen Gesichtspunkten vollständig zu instruiren und demnächst mit dem Gutachten des zuständigen Aufsichtsbeamten und ihrer eigenen gutachtlichen Aeußerung mir zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Im Januar jeden Jahres ist eine Uebersicht der im abgelaufenen Kalenderjahre auf Grund des § 139 Absatz 1 und 2 zugelassenen Ausnahmen und anderweitigen Regelungen dem zuständigen Aufsichtsbeamten mitzutheilen, welcher dieselbe seinem Jahresberichte beizufügen hat.

Berlin, den 5. November 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Maybach.

2) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 und 12. Juni 1878 ist mit Zustimmung des Reichseisenbahnamtes die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publizirt in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Extrabeilage zu Nr. 31 des Regierungs-Amtsblatts vom 31. Juli 1878 auf die Bahn Graudenz Jablonowo von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des § 45 dieser Bahnordnung für die bezeichnete Bahnstrecke die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

§ 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoscirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gelände zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen über-

schreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im § 1 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikationsbeamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt Derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 7. Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizeiverordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derfelbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die

Sicherheit darf den Höchstbetrag der angebrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§ 8. Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewahrung nehmen und an den Bestimmungsort abzuliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertragung konstatiert wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingeschendet werden muß.

§ 9. Ein Abdruck der §§ 43 bis 46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 und § 23 des Betriebsreglements, sowie der vorstehenden Polizeiverordnung ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen.

Mit Bezugnahme auf § 85 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen zc. vom 29. Juni 1875 wird diese Polizeiverordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. November 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Maybach.

Auszug aus der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung.

V. Bestimmungen für das Publikum.

Aufrechterhaltung der Ordnung.

§ 43. Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

Halten vor den Niveauübergängen.

§ 44. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten, resp. die Bahn räumen.

Mitführen gemeinschädlicher Gegenstände und Geldstrafen für Bahnpolizei-Kontraventionen.

§ 45. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften

in den §§ 43 und 44 und gegen die sonstigen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Sicherheit des Betriebes von den Verwaltungen getroffenen Anordnungen, sowie gegen die nachfolgenden Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, welche also lauten:

„Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten oder andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden.

Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gehalten werden.“

werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Beschwerdebuch.

§ 46. Auf jeder Station ist ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch auszulegen.

3)

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons Serie XVIII. zu den Staatsschuldscheinen, Serie VII. zu den Prioritätsaktien Ser. I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Serie VII. zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stammactien.

Die neuen Coupons Serie XVIII. Nr. 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen, Serie VII. Nr. 1 bis 8 zu den Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritätsaktien Serie I. und II. und Serie VII. Nr. 1 bis 8 zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stammactien nebst Talons werden vom 14. November d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hier, Oranienstraße 93, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. Januar, 3. Juni, bezw. 27. Oktober 1874 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der

Controle persönlich oder durch einen Beauftragten 5) abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons verlangen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle wird das eine Verzeichniß mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurückgegeben. Die Marke oder Bescheinigung ist beim Empfang der neuen Coupons wieder abzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialklassen beziehen will, hat an dieselbe die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Auslieferung der neuen Coupons wieder abzugeben. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialklassen und bei den von den Königl. Regierungen pp. in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Klassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine oder Aktien bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind und es sind in diesem Falle die Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an die zunächst gelegene Provinzialklasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Graf zu Eulenburg. Loewe. Hering.
Rötger.

4) **A n z e i g e.**

In diesen Tagen ist erschienen:

Karte des Kreises Rosenberg,

im Regierungsbezirk Marienwerder,

Maßstab 1:100 000 der natürlichen Länge mit illuminirten Kreisgrenzen und Gewässern. Preis pro Blatt 2 Mark.

Das gedachte Kartenblatt, welches aus der Generalstabskarte abgedruckt und bis auf die Gegenwart mit Nachträgen versehen ist, kann nach vorgängiger Bestellung durch jede Buch- und Landkartenhandlung bezogen werden.

Der General-Commissionsdebit ist der Simon Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung in Berlin übertragen worden.

Berlin, den 12. November 1878.

Königliche Landes-Aufnahme.
Kartographische Abtheilung.
Geertz,
Oberst und Abtheilungs-Chef.

Bekanntmachung

des königlichen Ober-Tribunals zu Berlin, den Ehrenrath der Rechts-Anwälte dieses Gerichtshofes betreffend.

In Gemäßheit des § 4 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1866 hat am 13. November 1878 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwalte des königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe nunmehr aus folgenden Mitgliedern:

dem Geheimen Justizrath Dorn, zugleich Vorsitzenden, den Justizräthen Simson, Brussenius, Mecke und Arndts, und den Stellvertretern, nämlich den Justizräthen Romberg und Dr. Bohlmann

besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 13. November 1878.

Präsidium des Königl. Ober-Tribunals.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Rogosch in Stein zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Tilsvalde, Kreises Rosenberg, statt des Freischulzenbesizers Legal in Raspendorf, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 11. November 1878.

Der Oberpräsident, Staatsminister.
Achenbach.

7) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Brien in Falkenau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Faulen, Kreises Rosenberg, statt des Lehrers Gutzeit, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 11. November 1878.

Der Oberpräsident, Staatsminister.
Achenbach.

8) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. April 1877 bringe ich die erfolgte Ernennung des Administrators Willamowius in Augustinken zum zweiten Standesbeamten-Stellvertreter für den Bezirk Plusnitz, Kreises Kulm, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 12. November 1878.

Der Oberpräsident, Staatsminister.
Achenbach.

9) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. Septbr. 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Lehrers Reiske in Poln. Brzozie zum Standsbeamten statt des Lehrers Tyezynski daselbst,
2. des Lehrers Seemann in Janowko zum Standsbeamten-Stellvertreter statt des Lehrers Reiske für den Bezirk Augustenhoff, Kreises Strassburg,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniss.

Danzig, den 12. November 1878.
Der Oberpräsident, Staatsminister.
Achenbach.

10) Bekanntmachung.

Nachstehend gefündigte 5prozent. Provinzial-Hilfskassen-Obligationen sind noch nicht zur Einlösung präsentirt worden.

A. Zum 1. Juli 1875 gekündigt — einzuliefern mit Coupons II. Serie Nr. 4 ff. und Talons.

Serie 4, Nr. 43 à 300 Mark.
Serie 5, Nr. 928, 1380 à 150 Mark.
Serie 6, Nr. 1937, 1938, 1940, 1941, 1950, 1954 à 75 Mark.

B. Zum 1. Juli 1876 gekündigt — einzuliefern mit Coupons II. Serie, Nr. 6 ff. und Talons.

Serie 2, Nr. 25, 177 à 1500 Mark.
Serie 3, Nr. 209 à 600 Mark.
Serie 4, Nr. 98, 796 à 300 Mark.
Serie 5, Nr. 236, 239, 1268, 1826, 2256, 2382 à 150 Mark.

Serie 6, Nr. 1945, 1948, 1949, 2499, 2500 à 75 M.

C. Zum 1. Juli 1877 gekündigt — einzuliefern mit Coupons II. Serie, Nr. 8 ff. und Talons.

Serie 3, Nr. 570 à 600 Mark.
Serie 4, Nr. 91, 106, 805, 894 à 300 Mark.
Serie 5, Nr. 1047, 1049, 1050, 2081, 2642 à 150 M.
Serie 6, Nr. 269, 345, 1659, 1939, 2077, 2161, 2641, 2676 à 75 Mark.

D. Zum 1. Juli 1878 gekündigt — einzuliefern mit Coupons II. Serie, Nr. 10 und Talons.

Serie 1, Nr. 3, 4, 34, 115 à 3000 Mark
Serie 2, Nr. 4, 29, 37, 96 à 1500 Mark.
Serie 3, Nr. 124, 154, 155, 159, 204, 205, 206, 207, 208, 374, 404, 428, 480, 604, 711 à 600 Mark.

Serie 4, Nr. 7, 9, 11, 40, 125, 126, 127, 151, 231, 333, 350, 376, 379, 488, 582, 667, 668, 669, 715, 804, 892, 905, 945, 949, 962, 972, 1092, 1212, 1213, 1263, 1312, 1313, 1350 à 300 Mark.

Serie 5, Nr. 45, 224, 226, 227, 228, 233, 235, 238, 240, 269, 287, 363, 455, 481, 492, 645, 679, 687, 717, 746, 761, 797, 869, 901, 943, 984, 985, 988, 1000, 1011, 1012, 1022, 1048, 1086, 1099, 1223, 1301, 1317, 1344, 1346, 1366, 1369, 1381, 1392, 1394, 1521, 1522, 1568, 1635, 1780, 1834, 1835, 1836, 1857, 1905, 1989, 1995, 1996, 2031, 2033, 2074, 2084, 2085, 2088, 2092, 2151, 2180, 2232,

2233, 2388, 2391, 2392, 2393, 2395, 2457, 2467, 2579, 2580, 2676 à 150 Mark.
Serie 6, Nr. 10, 273, 309, 311, 314, 315, 316, 217, 318, 393, 394, 397, 467, 524, 556, 557, 581, 590, 732, 768, 836, 936, 973, 974, 975, 1016, 1017, 1149, 1309, 1315, 1389, 1449, 1561, 1565, 1566, 1567, 1605, 1658, 1662, 1669, 1670, 1671, 1673, 1694, 1729, 1769, 1942, 1943, 1946, 1947, 1951, 1955, 1968, 2058, 2098, 2107, 2156, 2184, 2227, 2379, 2402, 2455, 2576, 2578, 2930, 3371, 3628, 3645, 3646 à 75 Mark.

Die Abhebung der Valuta dieser Obligationen gegen deren Einlieferung nebst Coupons und Talons wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Königsberg, den 10. November 1878.
Die Kommission für den Provinzial-Hilfskassen-Fonds.
v. Sauten-Tarputtschen.

11) Der vom Medizinalrath Dr. Pfeiffer herausgegebene Hilfs- und Schreibekalender für Hebammen, Jahrgang 1879, erschienen in der Verlagsbuchhandlung von Böhlau zu Weimar, zum Preise von 1 M., wird hiermit zur Anschaffung den Hebammen empfohlen.

Marienwerder, den 13. November 1878.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Auf Grund der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, ordnen wir hiermit an, daß auch auf den Bahnhöfen der neu eröffneten Eisenbahn Jablonowo-Graudenz, also zu Fürstenau, Melno und Graudenz, Rindvieh nur verladen werden darf, nachdem von uns die diesseitige Genehmigung hierzu eingeholt worden ist, welche wir den Stationsvorständen ertheilen werden, sofern denselben die Atteste des beamteten Thierarztes über den guten Gesundheitszustand und des Königlichen Landraths über den vierwöchentlichen Besitz des zu verladenden Rindviehes beigebracht werden.

Marienwerder, den 19. November 1878.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Die Hohlkrankheit unter den Pferden des Gutsbesitzers Fiebelkorn zu Warmhof, Kreises Marienwerder, ist beseitigt.

Marienwerder, den 19. November 1878.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

14) Nachstehende Anweisung für die Ortspolizeibehörden, betreffend die Ausführung der Vorschriften der Gewerbeordnung über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken u. sowie ein Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäfti-

gung jugendlicher Arbeiter werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 11. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Anweisung

für die Ortspolizei-Behörden, betreffend die Ausführung der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken ic.

A. Arbeitsbücher.

I. Einem Arbeitsbuche bedürfen die aus der Volksschule (d. h. den gewöhnlichen Werktagsschulen mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen) entlassenen gewerblichen Arbeiter unter 21 Jahren ohne Unterschied des Geschlechts.

Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter“ angenommen sind, oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbe-Unternehmern angenommen sind, ob sie in deren Verhauung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bautenarbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werken, gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

II. Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind ausdrücklich entbunden:

1. Arbeiter unter 14 Jahren, welche nach Bestimmung des Gesetzes eine Arbeitskarte zu führen haben.
2. Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handlungsgeschäften.

III. Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind unter Anderen nicht zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

1. Kinder, welche bei ihren Eltern und für diese und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages mit gewerblichen Arbeitern beschäftigt sind;
2. Personen, welche im Gesindeverhältnisse stehen;
3. die mit gewöhnlichen und außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter;
4. Personen, die in der Stellung von Angestellten (Geschäftsführer, Buchführer, Werkmeister u. dergl.) in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden.

IV. Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

V. Die Arbeitsbücher müssen nach Format, Papier und Druck der von dem Herrn Reichskanzler festgestellten, aus der Anlage erhellenden Einrichtung entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens die in der Anlage gewählte Seitenzahl enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angaben der

Seitenzahl sowie die Vordrucke für die Eintragungen und deren Nummerirung bis zur letzten Seite fortlaufen.

VI. Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher ist nach dem nachfolgenden Formular A. ein für jedes Kalenderjahr abschließendes Verzeichniß zu führen.

VII. Die Ortspolizei-Behörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt haben (§ 108) und glaubhaft machen, daß für sie bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt ist, oder daß das für sie ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen oder vernichtet ist. (§§ 109, 112.)

VIII. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormunde gestellt, so ist der Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des Vaters nicht beschafft werden kann, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat, die Zustimmung des Vaters ergänzt hat. (§ 108.)

Der Nachweis ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Vaters oder Vormundes, beziehungsweise durch eine schriftliche Bescheinigung der Gemeindebehörde zu erbringen.

IX. Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schulinspektors desjenigen Ortes zu erfordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist.

X. Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Beibringung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Tauf-Scheines) zu fordern.

XI. Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars nach dem anliegenden Muster. Die Nummer des Arbeitsbuches muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (IV.) übereinstimmen.

Die Aushändigung des Arbeitsbuches darf erst erfolgen, wenn sämtliche Colonnen des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

XII. Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren beantragt, so ist festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie, ob dasselbe vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist.

Das Ergebniß dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten, und in das Verzeichniß der Arbeitsbücher, Colonne „Bemerkungen“ einzutragen. (§ 109, Absatz 1.)

Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist dasselbe auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen. (§ 109, Abs. 1.)

Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, welche das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach Maßgabe des § 150 Nr. 3 der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen.

XIII. Die Ausstellung der Arbeitsbücher hat kosten- und stempelfrei zu erfolgen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennigen erhoben werden. (§ 109, Absatz 2.)

XIV. Die Ortspolizeibehörden haben sich sofort mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitsbüchern zu versehen und solche fortlaufend vorrätzig zu halten.

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen kommt in Betracht, daß vom 1. Januar 1879 an sämtliche gewerbliche Arbeiter unter 21 Jahren, und zwar auch diejenigen, welche schon vorher in Arbeit gestanden haben, im Besitze eines Arbeitsbuches sein müssen, worauf Arbeiter wie Arbeitgeber durch mehrfache Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Strafbestimmung des § 150 ad 1 der Gewerbe-Ordnung aufmerksam zu machen sind. Sollten die Ortspolizei-Behörden einen für die ersten Anforderungen genügenden Vorrath von Formularen nicht zeitig genug beschaffen können, so sind zunächst diejenigen Arbeiter, welche eine neue Beschäftigung anzutreten beabsichtigen, und sodann unter den übrigen bereits in Beschäftigung befindlichen Arbeitern die „jungen Leute“ zwischen 14 und 16 Jahren in Fabriken und denselben gleichgestellten Anlagen (§ 135, Absatz 4 und § 154, Absatz 2 und 3 des Gesetzes) mit Arbeitsbüchern zu versehen.

B. Arbeitskarten.

I. Einer Arbeitskarte bedürfen alle Kinder unter 14 Jahren, welche in Fabriken, in Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften, sowie in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigt werden. (§ 137, Absatz 1, § 154, Absatz 2 und 3.)

Für Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten nicht ausgestellt werden. (§ 135, Absatz 1.)

II. Für die auszustellenden Arbeitskarten sind Formulare zu benutzen, welche in Format, Papier und Druck mit den beigelegten Probe-Exemplaren übereinstimmen.

III. Ueber die ausgestellten Arbeitskarten ist nach dem beigelegten Formulare ein für jedes Kalenderjahr abzuschließendes Verzeichniß zu führen.

IV. Die Arbeitsbücher sind von denjenigen Ortspolizei-Behörden auszustellen, in deren Verwaltungs-Bezirk die Kinder, für welche sie bestimmt sind, Beschäftigung annehmen oder während dieser Beschäftigung sich aufhalten sollen.

V. Die Bestimmung unter A. VIII. findet auch auf die Ausstellung von Arbeitskarten Anwendung. (§ 137, Absatz 2.) Für jedes Kind, für welches die Ausstellung einer Arbeitskarte beantragt wird, ist die Vorlegung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Tauf-Scheines) zu fordern.

VI. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt durch Ausfüllung des Formulars nach dem Muster des anliegenden Probe Exemplars.

Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitskarten (III.) übereinstimmen. Unter „Schulverhältnisse“ sind die Schule, welche das Kind während der bevorstehenden Beschäftigung zu besuchen hat, sowie die Tage und Stunden, an welchen dies zu geschehen hat, einzutragen. Soweit diese Verhältnisse der Ortspolizei-Behörde nicht bereits amtlich bekannt sind, ist darüber eine Erklärung des Schul-Inspektors derjenigen Schule zu erfordern, welche das Kind zu besuchen hat.

Unter „Bemerkungen“ sind diejenigen Verhältnisse einzutragen, von welchen die Anwendung besonderer auf Grund der §§. 139, Absatz 2 und 139 a. erlassener Vorschriften abhängt. (Vergleiche auch Nr. VII.)

VII. Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist thunlichst festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt ist. In diesem Falle ist darauf zu halten, daß die bisherige Arbeitskarte bei Aushändigung der neuen abgeliefert wird, es sei denn jene verloren gegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt. Nicht mehr brauchbar ist eine Arbeitskarte namentlich dann, wenn die Angabe derselben über die Schulverhältnisse in Folge eines Wechsels des Arbeitgebers oder des Aufenthaltsortes oder sonstiger Veränderungen unzutreffend geworden ist.

Die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte unterliegt denselben Vorschriften, wie diejenige der ersten; jedoch bedarf es der Vorlegung einer Geburtsurkunde nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird. Daß eine Arbeitskarte an Stelle einer früheren, unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen u. dgl. ausgestellt ist, hat die ausstellende Behörde unter „Bemerkungen“ in die Arbeitskarte und in das Verzeichniß der Arbeitskarten einzutragen.

VIII. Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den Vater oder Vormund, oder an den Arbeitgeber desselben, und zwar erst nachdem sämtliche Kolonnen des Verzeichnisses der Arbeitskarten ausgefüllt sind.

IX. Die Ortspolizei-Behörden haben sich zeitig mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitskarten zu versehen und solche fortlaufend vorrätzig zu halten.

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen kommt

in Betracht, daß vom 1. Januar 1879 an auch die- jenigen Kinder zwischen 12 und 14 Jahren mit Arbeits- karten versehen sein müssen, welche bisher ein nach Maßgabe des früheren §. 131. der Gewerbe-Ordnung ausgestelltes Arbeitsbuch geführt haben.

Sollten die Ortspolizei-Behörden einen für die ersten Anforderungen genügenden Vorrath von Formu- laren nicht zeitig genug beschaffen können, so sind zu- nächst diejenigen Kinder mit Arbeitskarten zu versehen, welche eine neue Beschäftigung anzutreten beabsichtigen.

C. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

1. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken und denselben gleichstehenden Anlagen (vgl. B. I.) darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizei-Behörde die in §. 138. Absatz 1. und 2. vorgeschriebene Anzeige gemacht hat.

Die Anzeige muß ergeben lassen, ob in der betref- fenden Anlage Kinder zwischen 12 und 14 Jahren und junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren oder nur eine von beiden Altersklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist darauf zu prüfen, ob sie sämt- liche in §. 138. Absatz 2. vorgeschriebenen Angaben enthält, und wenn dies nicht der Fall, zur Vervoll- ständigung zurückzugeben.

Die eingehenden Anzeigen, sowie die später etwa eingehenden Veränderungsanzeigen sind zu den Akten zu nehmen, welche für jede Fabrik u. besonders zu führen sind.

II. Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Ver- änderungsanzeigen ist nach dem beigelegten Formular (C.) ein Verzeichniß der im Verwaltungsbezirke belegenen Fabriken u., welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, zu führen.

III. Jeder Arbeitgeber, welcher die in §. 138. Ab- satz 1. und 2. vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist schriftlich darauf hinzuweisen, daß er in den Arbeits- räumen, wo jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, daß in §. 138. Absatz 2. erwähnte Verzeichniß derselben, wozu ein Formular (D.) beigelegt ist, und den eben da- selbst erwähnten, in einem Exemplare angeschlossenen Auszug (E.) aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auszuhängen hat.

IV. Ueber das Verfahren, welches bei Ausführung des §. 139. Absatz 1. innezuhalten ist, wird besondere Anweisung erfolgen.

D. Aufsicht über die Ausführung der Bestim- mungen über die Arbeitsbücher und die Be- schäftigung der Arbeiterinnen und jugend- licher Arbeiter.

1. Die Aufsicht über die Ausführung der die Ar- beitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen liegt den Ortspolizei-Behörden ob, und zwar hinsichtlich dieser letzteren Bestimmungen — unter Ausschluß der unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen — auch da, wo besondere Aufsichtsbeamte auf Grund des §. 139 b. der Gewerbe-Ordnung angestellt sind.

II. Die Befolgung der die Arbeitsbücher betref- fenden Bestimmungen ist von den Ortspolizei-Behörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch be- sondere bei den Gewerbe-Unternehmern ihres Verwal- tungs-Bezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revi- sionen sorgfältig zu überwachen.

In jeder gewerblichen Anlage, auf welche die Be- stimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter Anwendung finden, sind in Zukunft jährlich minde- stens zwei Revisionen vorzunehmen. Bei jeder derselben hat die revidirende Behörde folgende Punkte festzustellen:

- 1) Wie groß ist die Zahl der in der revidirten An- lage zur Zeit beschäftigten Arbeiter
 - a) zwischen 16 und 21 Jahren?
 - b) zwischen 14 und 16 Jahren?
 - c) zwischen 12 und 14 Jahren?

Zu b und c sind die Zahlen getrennt nach Ge- schlechtern festzustellen.

- 2) Sind sämtliche Arbeiter zwischen 14 und 21 Jahren mit vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern und sämtliche Arbeiter zwischen 12 und 14 Jahren mit Arbeitskarten versehen?
- 3) Sind in den Arbeitsräumen, in welchen jugend- liche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?
- 4) Stimmen die Angaben des Verzeichnisses über Ar- beitszeit und Pausen mit der der Ortspolizei-Be- hörde gemachten Anzeige überein?
- 5) Stimmen die in die Verzeichnisse eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern und Arbeitskarten überein?
- 6) Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?
- 7) Besuchen die jugendlichen Arbeiter die Schule nach Maßgabe der in den Arbeitskarten angegebenen Einrichtung?
- 8) Werden Arbeiterinnen entgegen der Vorschrift des §. 135. Absatz 5 der Gewerbe-Ordnung beschäftigt?

III. Für diejenigen Anlagen, hinsichtlich deren Ausnahmen nach Maßgabe der §§. 139. und 139 a. Absatz 2. nachgelassen oder Beschränkungen nach Maß- gabe des §. 139 a. Absatz 1. vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Ueberein- stimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, welche auch in der Zeit zwischen 8 1/2 Uhr Abend und 5 1/2 Uhr Morgens oder an Sonn- und Fest- tagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit einer bei Nacht oder Sonntags auszuführenden Revision zu unterziehen.

IV. Ueber jede Revision, welche in einer den Be- stimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter entworfenen Anlage stattgefunden hat, ist auf den in

7. In Colonne 10 ist das Datum jeder vorgenommenen Revision einzutragen.
8. In Colonne 11 sind die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter rechtskräftig erkannten bezw. festgestellten Strafen, einzutragen.
9. In Colonne 12 ist namentlich zu vermerken, ob für die betreffende Fabrik zc. Ausnahmen auf Grund der §§ 139 und 139a, zugelassen sind.

(2. und 3. Seite.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	
Layser-Nummer.	Bezeichnung der Fabrik zc. und Name des Besitzers oder Leiters derselben.	Belegenheit der Fabrik zc.	Anzahl der beschäftigten männlich. von 14—16 Jahren weiblich.	Kinder (von 12 bis 14 Jahren) männlich. weiblich.	Der täglichen Arbeitszeit Anfang. Ende.	Der Vormittagspause Anfang. Ende.	Der Mittagspause Anfang. Ende.	Der Nachmittagspause Anfang. Ende.	Datum und Altenuummer der Anzeigen und Veränderungserzeugen.	Datum der vorgenommenen Revisionen.	Vorgekommene Bestrafungen.	Bemerkungen.

1
2
3
4
5

V e r z e i c h n i s s **D.**
 der in der Fabrik zu N.
 beschäftigten jugendlichen Arbeiter.
 (§ 138 Abs. 3 b. Gew.-D.) (Art. 3 .1)

I. Junge Leute von 14—16 Jahren.				II. Kinder von 12—14 Jahren.				Revi- sions- ver- merke.	
Beginn:		Ende:		A. Vormittags beschäftigte.		B. Nachmittags beschäftigte.			
der Arbeitszeit	Uhr	Uhr.	Uhr.	der Arbeitszeit	Uhr	Uhr.	der Arbeitszeit	Uhr	Uhr.
der Vormittagspause	Uhr	Uhr.	Uhr.	der Pause	Uhr	Uhr.	der Pause	Uhr	Uhr.
der Mittagspause	Uhr	Uhr.	Uhr.						
der Nachmittagspause	Uhr	Uhr.	Uhr.						
Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.		Geburts-	Wohnort.	Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.		Geburts-	Wohnort.
	Tag.	Jahr.	Jahr.			Tag.	Jahr.	Jahr.	

A u s z u g

E.

aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter
(vgl. Art. 1 § 138 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1878.)

I. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 1.)

II. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn dem Arbeitgeber zuvor eine von der Ortspolizeibehörde ausgestellte **Arbeitskarte** eingehändigt ist. (G.-D. § 137 Abs. 1.) Diese Karte hat der Arbeitgeber zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen. (G.-D. § 137 Abs. 3.)

Am Ende des Arbeitsverhältnisses ist die Arbeitskarte dem Vater oder Vormunde, oder wenn die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, der Mutter oder dem sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes auszuhändigen. (§ 137 Abs. 3.)

III. Personen zwischen 14 und 21 Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist. (G.-D. § 107 und 108.) (Vergleiche auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gew.-Ordn.)

IV. Wer Kinder zwischen 12 und 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich **Anzeige** machen. (G.-D. § 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine **Änderung** eintreten, so muß davon vorher der Behörde **weitere Anzeige** gemacht werden. (Gew.-Ordn. § 138 Abs. 2.)

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein **Verzeichnis** der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der **Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen** ausgehängt sein. (G.-D. § 138 Abs. 3.)

VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als **6 Stunden täglich** beschäftigt werden. (G.-D. § 135 Abs. 2.)

Die **Arbeitsstunden** müssen in die Zeit zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends fallen. (§ 136 Abs. 1.)

Zwischen den Arbeitsstunden muß an jedem Arbeitstage eine regelmäßige **Pause** von der Dauer einer **halben Stunde** gewährt werden. (§ 136 Abs. 1.)

Schulpflichtige Kinder dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie in der auf ihrer **Arbeitskarte** angegebenen Weise die Schule besuchen. (§ 135 Abs. 3, § 137 Abs. 2.)

VII. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als **10 Stunden** täglich beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 4.)

Die **Arbeitsstunden** müssen in die Zeit zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends fallen. (§ 136 Absatz 1.)

Zwischen den Arbeitsstunden müssen ihnen an jedem Arbeitstage regelmäßige **Pausen** und zwar **Mittags eine Stunde**, und Vor- und Nachmittags je eine **halbe Stunde** gewährt werden. (§ 136 Absatz 1.)

VIII. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern zwischen 12 und 16 Jahren eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden. (§ 136 Abs. 2.)

IX. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelforger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs. 3.)

In jedem Arbeitsraume, wo jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine **Tafel**, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 3.)

N a c h w e i s u n g

der Zahl der in dem Bezirke

beschäftigten jugendlichen Arbeiter

18

Bemerkung. Die Nachweisung ist nach folgenden Industriezweigen aufzustellen. Industriezweige, welche im Bezirke nicht vertreten sind, brauchen nicht aufgeführt zu werden; jedoch sind die vorhandenen Industriezweige in der hierunter angegebenen Reihenfolge und unter Beibehaltung der Nummer eines jeden aufzuführen:

- I. Bergwerke, Brüche und Gruben, soweit sie nicht unter die Aufsicht der Berg-Behörden fallen.
- II. Metall-Industrie (Hütten-, Hammer-, Walz-Werke, Gießereien, sonstige Metall-Waaren-Industrie einschließlich der Maschinen-Fabriken und Lokomotivbau-Anstalten).
- III. Glas- und Thon-Industrie (Glas-, Thon-Waaren, Kalk, Cement, Glas).
- IV. Textil-Industrie.
- V. Chemische Fabriken und Fabriken für Färb-, explodirende und Beleuchtungsstoffe.
- VI. Landwirthschaftliche Gewerbe (Brauereien, Brennereien, Zucker- und Stärkfabriken).
- VII. Mühlen (Getreide-, Del-, Holz).
- VIII. Papier- und Leder-Industrie.
- IX. Bauhöfe und Werften.
- X. Sonstige Industriezweige.
- XI. Sämmtliche Industriezweige zusammen.

(2. Seite.)

No.	Bezeichnung der Industriezweige.	Anzahl der Anlagen	Anzahl			Anzahl			Anzahl		
			der			der			sämmtlicher		
			beschäftigten jungen Leute von 14 bis 16 Jahren			beschäftigten Kinder von 12 bis 14 Jahren			jugendlicher Arbeiter		
		männl.	weibl.	Sum.	männl.	weibl.	Sum.	männl.	weibl.	Summa	

15) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Heilsberg ist noch nicht besetzt.

Wir fordern qualifizierte Bewerber um diese Stelle hiermit auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und des Lebenslaufs bis ult. Dezember c. bei uns zu melden.

Königsberg, den 15. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

16) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Neidenburg ist noch nicht besetzt.

Wir fordern qualifizierte Bewerber um diese Stelle hiermit auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und des Lebenslaufs bis ult. Dezember c. bei uns zu melden.

Königsberg, den 15. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

17) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

N ^o .	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:					
1	Ferdinand Pram- kraller, Kellner,	29 Jahre, aus Brizen in Tirol,	Verbrechen des Dieb- stahls im Rückfalle,	Königlich bairisches Bezirksregierung zu Bamberg II,	5. Septbr. d. J.
b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:					
2	Emil Augustin Schreiber, Tuch- scheerer,	19 Jahre, geboren zu Friedland bei Seldenberg in Böh- men,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Liegnitz,	15. Oktober d. J.
3	Karl Ludwig Her- mann Dzialinski, alias Grund- mann, Tischler,	geboren am 17. März 1811 zu Dulczyn in Rußland,	Landstreichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Merseburg,	29. Oktober d. J.
4	Hans Friedrich Lub- wig Schneider, Arbeiter,	geboren am 2. Mai 1852 zu Silberstapel, Kreis Schleswig, ortsangehörig zu Obense auf Fünen in Dänemark,	Betteln nach mehr- maliger rechtskräf- tiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung inner- halb der letzten drei Jahre,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Schleswig,	31. Oktober d. J.
5	Johann van Isten- baal, Tagelöhner,	46 Jahre, geboren zu Montfort in den Niederlanden,	Landstreichen und Bet- teln,	Königliche preussische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	25. Oktober d. J.
6	Franz Uher, Ar- beiter,	29 Jahre, geboren zu Krelowitz in Böh- men,	desgleichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Koblenz,	14. Oktober d. J.
7	Otto Schenk, Metz- ger,	32 Jahre, aus Konz- bed, Bezirk Lilleur in Belgien,	Landstreichen und zwei Verbrechen des ein- fachen Diebstahls im Rückfalle,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Heils- bronn,	11. Oktober d. J.
8	Die Musiker: a. Johann Jung- wirth, b. Heinrich Maier, c. Franz Chargé (Chargé), d. Vitus Jung- wirth, e. Johann Rei- hart,	36 Jahre, aus Juden- burg in Steiermark, 42 Jahre, aus Klagen- furt in Kärnten, 52 Jahre, aus Paris, 15 Jahre, aus St. Peter in Oesterreich, 33 Jahre, aus Grapp, Bezirk Rottmanns- dorf in Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Schön- gau,	30. Septbr. d. J.
9	Johann Stepan, Tagelöhner,	22 Jahre, aus Neu- Parisau, Bezirk Bi- schofsteinitz in Böh- men,	Landstreichen, Betteln und Versuch des Diebstahls,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Re- gen,	14. Oktober d. J.

N ^o . Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Alexander Lecourt, Erdarbeiter,	24 Jahre, geboren zu Criquetot bei Rou- hans, Departement der Seine-inférieure in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks- präsident zu Meh,	26. Oktober d. J.
11	Johann Kehelec, Mausefallenhändler,	18 Jahre, geboren zu Groß-Divnan, Komitat Trencsin in Ungarn,	Landstreichen und gro- ber Unfug,	derselbe,	desgleichen,
12	Johann Ludwig Th- rion, Arbeiter,	geboren am 15. Au- gust 1833 zu Har- burg, Departement der Meurthe und Moselle in Frankreich,	Landstreichen und Bet- teln,	derselbe,	28. Oktober d. J.
13	Johann Baptist Na- vel, Arbeiter,	geboren am 22. Juli 1820 zu Wilcey in Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	30. Oktober d. J.

Erledigte Schulstellen.

18) Die Schullehrerstelle zu Dzierondzno ist erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Karassek hier selbst zu melden. Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Beknick wird zum 1. Dezember d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem katholischen Kirchenvorstande zu Zempelburg zu melden.

Die zweite Schullehrerstelle zu Hontgsfelde, Kreis Stuhm, wird zum 1. Januar fut. erledigt. Lehrer

katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Klezewo, Kreis Stuhm, ist durch den Tod des Lehrers Plezta erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Dominium zu Klezewo zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Wiffulte wird zum 1. April 1879 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Ortsvorstande zu Wiffulte zu melden.

Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 48.)